



## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen (nachfolgend „Nutzungsbedingungen“) gelten für die Nutzung der SAM DIGITAL-PORTALSERVICES (nachfolgend „Portal“) und alle von der SAMSON AKTIENGESELLSCHAFT (nachfolgend „SAMSON“) diesbezüglich gegenüber dem Auftraggeber angebotenen und erbrachten Leistungen.
- 1.2 Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SAMSON ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SAMSON in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers dessen Leistungen annimmt.
- 1.3 Der Nutzung des Portals liegt ein im Einzelfall zwischen SAMSON und dem Auftraggeber abgeschlossener, entgeltlicher Vertrag (nachfolgend „Vertragsverhältnis“) zu Grunde (s. Ziffer 2.2).
- 1.4 Durch das Vertragsverhältnis oder durch andere, im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. Für die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen bedarf es der Textform.
- 1.5 Soweit durch den Auftraggeber im Rahmen von Anfragen oder Bestellungen Erklärungen abgegeben werden, die nicht mit den Inhalten dieser Nutzungsbedingungen oder des Vertragsverhältnisses übereinstimmen, so sind diese Erklärungen ohne jede Wirkung. Sollten solche Erklärungen durch SAMSON ggf. dessen ungeachtet bestätigt werden, so hat dies ebenfalls keine Wirkung.

## 2. Vertragsstruktur

- 2.1 Diese Nutzungsbedingungen beinhalten die grundsätzlichen Regelungen für die Inanspruchnahme von Leistungen im Zusammenhang mit der Portalnutzung.
- 2.2 Die Spezifikation der einzelnen Leistungspflichten erfolgt durch Leistungsscheine in Verbindung mit der zugehörigen SAMSON-Auftragsbestätigung.

## 3. Systemvoraussetzungen

- 3.1 Die für den Auftraggeber zur Benutzung des Portals erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten, Übergabepunkte, Datenformate, Backend-Anbindungen und Schnittstellen sind in den Leistungsscheinen definiert. Im Übrigen ist SAMSON bei der Auswahl und Struktur von Prozessen, IT-Systemen und Datenformaten etc. frei.

- 3.2 Für die Beschaffung und den Betrieb sonstiger, erforderlichen IT-Systeme auf Seiten des Auftraggebers, die nicht in den Leistungsscheinen spezifiziert sind, so auch für die Internetverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Portal bis zum Übergabepunkt ist SAMSON nicht verantwortlich.

## 4. Abrufbarkeit der Inhalte durch den Auftraggeber und die Nutzer

- 4.1 Das Portal stellt über das Internet abrufbare Inhalte bereit. Abrufbar sind die Inhalte für den Auftraggeber sowie für vom Auftraggeber ausgewählte Mitarbeiter des Auftraggebers und - soweit über die entsprechende Inanspruchnahme von Leistungen eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist - für Endnutzer, wie bspw. seine eigenen Kunden, die der Auftraggeber SAMSON namentlich benennt (diese Mitarbeiter des Auftraggebers und die von ihm benannten Endnutzer nachfolgend „Nutzer“ bezeichnet) und damit zur Nutzung der Inhalte autorisiert.
- 4.2 Zwischen SAMSON und den Nutzern kommen keine vertraglichen Beziehungen zustande. Die Befugnis der Nutzer, das Portal nutzen zu können, leitet sich ausschließlich aus den, von SAMSON dem Auftraggeber entsprechend eingeräumten Befugnissen ab.
- 4.3 Für Zwecke der Haftung werden die Nutzer als Erfüllungshelfen des Auftraggebers angesehen.

## 5. Registrierung, Nutzungsvereinbarung

- 5.1 Der Auftraggeber sowie die Nutzer werden jeweils vor der erstmaligen Nutzung registriert.
- 5.2 Voraussetzung für die Registrierung eines Nutzers ist, dass der Nutzer volljährig und auch ansonsten voll geschäftsfähig ist.
- 5.3 Die im Zuge der Registrierung von SAMSON erfragten Daten sind zutreffend anzugeben. SAMSON ist jede Änderung der Daten unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Die Verwaltung der Nutzer liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 5.5 Indem der Auftraggeber SAMSON Daten für die Registrierung überlässt, stellt dies ein Angebot des Auftraggebers auf Abschluss der Vereinbarung über den Zugang zum und die Nutzung des Portals (nachfolgend „Nutzungsvereinbarung“) dar. Die erfolgreich abgeschlossene Registrierung verkörpert die Annahme des Angebots durch SAMSON. Die Nutzungsvereinbarung ist damit zustande gekommen.

## 6. Beendigung der Nutzungsvereinbarung

- 6.1 Die Nutzungsvereinbarung endet ohne weiteres, also auch ohne, dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.



- 6.2 Das Recht der Parteien, die Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen zu können, bleibt unberührt.
- 6.3 Mit der Beendigung der Nutzungsvereinbarung erlischt das Recht zur Nutzung des Portals, auch für die Nutzer.
- 7. Zugangsdaten**
- 7.1 Die Zugangsdaten für das Portal (E-Mail-Adresse und Passwort) sind ausschließlich für die Nutzung durch den Auftraggeber bzw. die Nutzer persönlich bestimmt. Der Auftraggeber bzw. die Nutzer darf/dürfen die Zugangsdaten nicht an Dritte weitergeben oder sie anderweitig offenlegen. Der Auftraggeber wird die ihm zugeordneten Zugangsdaten zu dem Portal durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik geheim halten, vor Zugriff schützen und nicht an unberechtigte Personen weitergeben.
- 7.2 Erhält der Auftraggeber Kenntnis von einem Missbrauch von Zugangsdaten oder dass Zugangsdaten unberechtigten Personen bekannt geworden sind oder hat er auch nur einen solchen Verdacht, so muss der Auftraggeber dies SAMSON umgehend mitteilen.
- 7.3 Der Auftraggeber haftet für alle Folgen der Nutzung durch die Nutzer sowie für eine Nutzung durch Dritte, sofern der Missbrauch der Zugangsdaten von ihm oder einem Nutzer zu vertreten ist. Diese Haftung des Auftraggebers endet erst, wenn er SAMSON über die unberechtigte Nutzung oder das Abhandenkommen der Zugangsdaten informiert und das Passwort, falls erforderlich, geändert, bzw. den Nutzeraccount gesperrt hat.
- 7.4 SAMSON ist berechtigt, den Zugang zum Portal bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere wegen falscher Angaben bei der Registrierung oder unbefugter Weitergabe der Zugangsdaten, insbesondere des Passwortes, zeitweilig oder dauerhaft zu sperren oder dem Auftraggeber und den Nutzern den Zugang mit sofortiger Wirkung oder mit im Ermessen von SAMSON stehender Frist endgültig zu entziehen oder die Nutzungsvereinbarung außerordentlich fristlos zu kündigen.
- 8. Benutzung des Portals**
- 8.1 SAMSON räumt dem Auftraggeber für die Laufzeit der Nutzungsvereinbarung das räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare, den Nutzern unterlizenzierbare Recht ein, auf das Portal zuzugreifen und die dort für ihn verfügbaren Funktionen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen und der Leistungsscheine zu benutzen.
- 8.2 Der Auftraggeber darf das Portal grundsätzlich nur für seine eigenen geschäftlichen Zwecke und nur durch eigene Mitarbeiter benutzen. Er darf Endnutzern die Benutzung des Portals nur dann ermöglichen, wenn ein Leistungsschein dies ausdrücklich gestattet.
- 8.3 Eine Datenweitergabe aus dem Portal an Systeme des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit dies in einem Leistungsschein ausdrücklich gestattet ist.
- 8.4 Auf das Portal darf über das Internet und einen Webbrowser zugegriffen werden. Zugriff und Benutzung mittels sonstiger Zugriffs- und Automatisierungssoftware sind dem Auftraggeber nur dann erlaubt, wenn ein Leistungsschein dies ausdrücklich regelt.
- 8.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Portal und seine Funktionen zu verändern, unbefugt Daten abzurufen oder in das Portal und die IT-Systeme von SAMSON einzudringen.
- 8.6 Der Auftraggeber haftet dafür, dass das Portal von ihm und den Nutzern nicht zu rassistischen, diskriminierenden, jugendgefährdenden, politisch extremen oder sonst rechtswidrigen Zwecken verwendet wird oder entsprechende Daten erstellt und auf dem Portal gespeichert werden.
- 8.7 Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die zuvor ausgewiesenen Regelungen dieser Ziffer 8, kann SAMSON die Benutzung des Portals sperren. Wenn der Auftraggeber das vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt oder wiederholt gegen diese Regelungen verstößt, kann SAMSON den betroffenen Leistungsschein sowie auch die übrigen Leistungsscheine ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- 8.8 Der Auftraggeber stellt SAMSON auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Strafen, Kosten und Ansprüchen Dritter, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber oder ein Nutzer das Portal vertragswidrig benutzt, Rechte Dritter verletzt oder gegen geltendes Recht verstößt.
- 8.9 Falls durch die Benutzung des Portals und die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers eine Datenbank oder ein Datenbankwerk entsteht, erhält SAMSON hieran ein nicht ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht. Insbesondere darf SAMSON die Daten auswerten und die Datenbank oder das Datenbankwerk zur Pflege, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Portals sowie für neue Funktionen, zusätzliche Leistungen und die Erschließung neuer Geschäftsfelder benutzen.
- 9. Durch SAMSON bereitgestellte Hardware**
- Sofern Hardware (bspw. Messtechnik oder Gateways) durch SAMSON auf der Grundlage von Leistungsscheinen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, erfolgt dies als entgeltliche Gebrauchsüberlassung. Diese Hardware bleibt im



Eigentum von SAMSON und ist durch den Auftraggeber vor Beschädigungen zu schützen.

## 10. Weiterentwicklungen des Portals

- 10.1 SAMSON kann das Portal auf eigene Kosten pflegen, aktualisieren und weiterentwickeln.
- 10.2 Wenn Weiterentwicklungen oder Änderungen des Portals sich auf Kernnutzungsmöglichkeiten des Auftraggebers auswirken können, wird SAMSON dies dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen in Textform, gilt dies als Zustimmung.
- 10.3 Neue oder verbesserte Funktionen des Portals und zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Portal kann SAMSON dem Auftraggeber nach eigenem Ermessen unentgeltlich oder aufgrund eines gesondert abzuschließenden Leistungsscheins mit entsprechender Vergütung zur Verfügung stellen. Das Gleiche gilt für von dem Auftraggeber gewünschte individuelle Weiterentwicklungen.

## 11. Datenschutz, Datensicherheit

- 11.1 Die Parteien beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 11.2 Wenn der Auftraggeber personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder benutzt, steht er dafür ein, dass er nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dazu berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes SAMSON von Ansprüchen Dritter frei.
- 11.3 Übermittelt der Auftraggeber bei der Benutzung des Portals Daten, wird er sie regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten deren Rekonstruktion zu ermöglichen.

## 12. Vergütungen

- 12.1 Die Vergütungen bestimmen sich nach den in den SAMSON-Auftragsbestätigungen jeweils insoweit getroffenen Bestimmungen.
- 12.2 Rechnungen sind jeweils ohne Abzug innerhalb von dreißig Kalendertagen nach ihrem Zugang zur Zahlung fällig.
- 12.3 Wenn ein Leistungsschein regelt, dass der Auftraggeber für die darin ausgewiesenen Leistungen wiederkehrende

Vergütungen zu zahlen hat, ist SAMSON berechtigt, die Vergütung mit einer vorherigen Ankündigung in Textform von zwei Monaten zum Beginn eines jeden Laufzeitjahres des Leistungsscheins anzupassen. Dabei wird SAMSON Veränderungen der Entwicklungskosten, der Betriebskosten, des

Nutzungsumfangs und der Funktionen des Portals sowie Effizienzsteigerungen und etwaige Kostenminderungen berücksichtigen. Bei einer Erhöhung der Vergütung von mehr als 10% ist der Auftraggeber berechtigt, den Leistungsschein mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen.

## 13. Technologischer Wandel

- 13.1 Falls sich die bei Abschluss eines Leistungsscheins gemäß der in den dortigen Bestimmungen vorausgesetzten technologischen Verhältnisse ändern bzw. eine entsprechende Änderung absehbar ist und SAMSON demzufolge das Festhalten an diesen Bestimmungen billigerweise nicht zumutbar ist, verpflichten sich die Parteien, die betreffenden Bestimmungen im Rahmen des Zumutbaren einvernehmlich abzuändern.
- 13.2 Sofern eine der Parteien von der anderen Vertragspartei eine Abänderung im Sinne der vorhergehenden Regelung verlangt und hierzu innerhalb von vier Wochen ab Zugang des entsprechenden Verlangens bei der jeweils anderen Partei keine verbindliche Einigung - aus welchen Gründen auch immer - zustande kommt, ist SAMSON befugt, den betroffenen Leistungsschein außerordentlich fristlos zu kündigen.

## 14. Nichterfüllung

- 14.1 Gerät SAMSON mit der Bereitstellung einer Zugangsmöglichkeit zum Portal in Verzug, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Leistungsschein berechtigt, wenn SAMSON eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, um die vertragsgemäße Zugangsmöglichkeit zum Portal zu ermöglichen.
- 14.2 Kommt SAMSON nach der Bereitstellung des Portals den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so kann der Auftraggeber eine für die Benutzung vereinbarte Vergütung anteilig für die Zeit mindern, in der er das Portal nicht benutzen kann. Hat SAMSON diese Nichterfüllung zu vertreten, so kann der Auftraggeber Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 17 dieser Nutzungsbedingungen geltend machen.

## 15. Leistungsmängel

- 15.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und einer unerheblichen Beeinträchtigung der Benutzung des Portals. Weiterhin steht SAMSON nicht für Mängel ein, die auf einer unsachgemäßen Benutzung des Portals, ungeeigneten Voraussetzungen auf Seiten des Auftraggebers oder einer Störung der Internetverbindung



- zwischen dem Auftraggeber und dem Portal bis zum Übergabepunkt beruhen.
- 15.2 Mängel des Portals sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome in Textform anzuzeigen, möglichst mit schriftlichen Aufzeichnungen, Bildschirmausdrucken oder sonstigen Unterlagen. Die Mängelanzeige soll die Behebung des Mangels ermöglichen.
- 15.3 Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat SAMSON das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung wie Bereitstellung eines neuen Release oder einer Umgehungslösung zu wählen.
- 15.4 Wenn der Auftraggeber SAMSON nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl von dem betroffenen Leistungsschein zurücktreten oder die dem betroffenen Leistungsschein zugehörige Vergütung mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Eine Selbstvornahme auf Kosten der SAMSON ist ausgeschlossen.
- 15.5 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit der Leistung eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe der SAMSON tätig, sondern reicht SAMSON lediglich eine Fremdleistung an den Auftraggeber durch, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche der SAMSON gegen ihren Zulieferer beschränkt. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung der SAMSON unberührt.
- 16. Rechte Dritter**
- 16.1 SAMSON stellt sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, die die vertragsgemäße Benutzung des Portals durch den Auftraggeber behindern, einschränken oder ausschließen.
- 16.2 Sollten dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte gegen den Auftraggeber geltend machen, gilt Folgendes:
- 16.2.1 Der Auftraggeber wird SAMSON unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter in Textform unterrichten, alle zur Abwehr erforderlichen und beim Auftraggeber vorhandenen Informationen geben und SAMSON sonstige angemessene, zumutbare Unterstützung gewähren.
- 16.2.2 Soweit nach Eingang der entsprechenden Informationen bei SAMSON dem Auftraggeber nicht durch SAMSON unverzüglich mitgeteilt wird, dass SAMSON die Abwehr von Ansprüchen Dritter übernimmt, hat der Auftraggeber die Ansprüche nach eigenem Ermessen und nach besten Kräften abzuwehren.
- 16.2.3 Wird durch SAMSON eine Mitteilung im Sinne der vorhergehenden Regelung gemacht, übernimmt SAMSON auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche. Dabei bleibt SAMSON die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten.
- 16.3 SAMSON wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten freistellen, die diesem im Zusammenhang mit einer Rechtsverletzung entstehen.
- 16.4 Sollte die vertragsgemäße Benutzung des Portals die Rechte Dritter verletzen, wird SAMSON auf eigene Wahl und Kosten entweder dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die betroffene Leistung so abändern, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Wenn SAMSON hierzu nicht in der Lage ist, ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 16.5 SAMSON haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht, wenn der Auftraggeber die Rechtsverletzung dadurch verursacht, dass er das Portal nicht vertragsgemäß benutzt oder die Benutzung fortsetzt, nachdem SAMSON ihn über die Möglichkeit einer Rechtsverletzung informiert hat.
- 17. Haftung von SAMSON**
- 17.1 SAMSON haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 17.2 SAMSON haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 17.3 SAMSON haftet für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die Vertragsgrundlage sind, entscheidend für den Vertragsschluss sind und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. Wenn SAMSON diese wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässig verletzt, ist ihre Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- 17.4 Eine, sich auf miethrechtlicher Grundlage ergebende verschuldensunabhängige Haftung von SAMSON auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- 17.5 SAMSON haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.



17.6 Eine weitere Haftung von SAMSON ist ausgeschlossen.

## 18. Laufzeiten für wiederkehrende Leistungen betreffende Leistungsscheine

18.1 Bei Leistungsscheinen, die die Erbringung wiederkehrender Leistungen zum Gegenstand haben, beginnen deren vertragliche Laufzeiten jeweils, soweit die Leistungsscheine die Gebrauchsüberlassung von Hardware zum Gegenstand haben, mit der Lieferung dieser Hardware.

18.2 Die Laufzeiten der übrigen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Leistungsscheine beginnen, sobald jeweils die erste vergütungsrelevante Einheit auf das Portal aufgeschaltet oder genutzt wird, spätestens jedoch:

18.2.1 Soweit durch einen anderen Leistungsschein eine Gebrauchsüberlassung von Hardware vereinbart ist, einen Monat nach dem Laufzeitbeginn dieses anderen Leistungsscheins.

18.2.2 Soweit keine Gebrauchsüberlassung von Hardware durch einen anderen Leistungsschein vereinbart ist, einen Monat nach dem ein Vertragsverhältnis über den Leistungsschein zustande gekommen ist

18.3 Die Leistungsscheine verstehen sich jeweils mit einer Mindestlaufzeit, die zwei Jahre beträgt.

18.4 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Leistungsscheine jeweils automatisch um einen Verlängerungszeitraum von einem Jahr, sofern sie nicht jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. eines Verlängerungszeitraums in Textform von einer Partei gekündigt wird. Die Regelung von Ziffer 18.6 dieser Nutzungsbedingungen bleibt unberührt.

18.5 Die auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Leistungsscheine sind durch die Parteien jeweils separat kündbar

18.6 Kommt es auf Grundlage künftiger Vereinbarungen der Parteien bei auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Leistungsscheinen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Mengen von vergütungsrelevanten Einheiten, so führt dies, auch wenn die Parteien im Rahmen der künftigen Vereinbarung dies nicht ausdrücklich regeln, zu einer entsprechenden Anpassung der zugrundeliegenden Leistungsscheine. Insoweit kommt bei Erhöhungen der Mengen von vergütungsrelevanten Einheiten für den Erhöhungsanteil die in Ziffer 18.3 definierte Mindestlaufzeit zu Anwendung.

18.7 Sofern ein auf wiederkehrende Leistungen gerichteter Leistungsschein von den vorhergehenden Bestimmungen dieser Ziffer 18 abweichende Regelungen trifft, haben die abweichenden Regelungen Vorrang.

## 19. Außerordentliche Kündigung

19.1 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist

insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung einer Partei der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, wenn der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung trotz Fälligkeit und angemessener Fristsetzung nicht oder nicht vollständig bezahlt oder wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die außerordentliche Kündigung ist zuvor unter Angabe des Kündigungsgrundes und unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Kündigungsgrundes in Textform anzudrohen.

19.2 Die Regelungen der Ziffern 8.7, 13.2 und 16.4 dieser Nutzungsbedingungen bleiben unberührt.

19.3 Eine außerordentliche Kündigung ist nur mit Wirkung für das gesamte Vertragsverhältnis, also nur mit Wirkung für alle Leistungsscheine, zulässig.

## 20. Wirkungen einer Vertragsbeendigung

20.1 Soweit aufgrund der Beendigung eines Leistungsscheins Rechte des Auftraggebers zur Nutzung der ihm durch SAMSON zum Gebrauch überlassenen Hardware enden, sind die diese Gegenstände innerhalb von sechs Wochen nach der Beendigung des Leistungsscheins bei SAMSON eingehend frei Haus zu übersenden.

20.2 Mit der Beendigung eines Leistungsscheins, aufgrund dessen der Auftraggeber das Recht erhält, Endnutzern die Benutzung des Portals zu ermöglichen, endet auch das Benutzungsrecht der Endnutzer.

20.3 SAMSON wird sämtliche Kopien, Unterlagen oder Daten, von denen der Auftraggeber keine Herausgabe wünscht, löschen bzw. vernichten und dem Auftraggeber auf Anforderung in Textform die Löschung/Vernichtung bestätigen. Dies gilt nicht für Unterlagen und Daten, die nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren sind oder die zur Durchführung und Beendigung des Vertrags erforderlich sind oder für die SAMSON ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.

## 21. Vertraulichkeit

21.1 Die Parteien sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und sie Dritten – mit Ausnahme eigener Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – nicht zugänglich zu machen. Sie sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen dieselbe Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen.

21.2 Vertrauliche Informationen sind alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien erlangten oder



- erhaltenen Informationen, die von der Partei, von der die Informationen stammen, als vertraulich gekennzeichnet wurden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.
- 21.3 Von der Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen einer Partei,
- 21.3.1 die der anderen Partei zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme im Rahmen des Vertragsverhältnisses bereits bekannt waren,
- 21.3.2 die ohne einen Verstoß der anderen Partei gegen diese Geheimhaltungsbestimmungen dieser Nutzungsbedingungen öffentlich bekannt wurden oder werden,
- 21.3.3 die der anderen Partei von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der Partei zugänglich gemacht wurden,
- 21.3.4 zu denen die Partei in Textform erklärt hat, dass es sich nicht um vertrauliche Information handelt,
- 21.3.5 die aufgrund einer vollstreckbaren Anordnung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Behörde herauszugeben bzw. zu veröffentlichen sind, wobei die andere Partei dazu verpflichtet ist, die Partei von dieser Anordnung unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen und ihr Gelegenheit zur Abwehr und/oder Reduzierung der Herausgabe zu geben.
- 21.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 22. Höhere Gewalt**
- 22.1 Keine Partei ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt anzusehen:
- 22.1.1 von der Partei nicht zu vertretende Unfälle, Unglücksfälle und Katastrophen sowie Krieg, Blockaden und Embargos;
- 22.1.2 über sechs Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf;
- 22.1.3 nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets.
- 22.2 Jede Partei muss die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen.
- 23. Änderungen der Nutzungsbedingungen**
- 23.1 SAMSON behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Die neuen Nutzungsbedingungen werden dem Auftraggeber per E-Mail übermittelt. Sie gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang der E-Mail widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Textform. SAMSON wird den Nutzer in der E-Mail auf die Widerspruchsmöglichkeit, die Frist und die Folgen seiner Untätigkeit gesondert hinweisen. Widerspricht der Auftraggeber, hat sowohl SAMSON als auch der Auftraggeber das Recht, die Nutzungsvereinbarung durch Kündigung mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 23.2 Die Möglichkeit der Änderung der Nutzungsbedingungen nach Ziffer 23.1 besteht weder für Änderungen, die Inhalt und Umfang der für den jeweiligen Auftraggeber bestehenden Kernnutzungsmöglichkeiten des Portals zum Nachteil des Auftraggebers einschränken, noch für die Einführung von neuen, bisher nicht in den Nutzungsbedingungen angelegten Verpflichtungen für den Nutzer.
- 24. Allgemeine Regelungen**
- 24.1 SAMSON steht es frei, Dritten, auch anderen Kunden, die Benutzung des Portals zu ermöglichen.
- 24.2 SAMSON kann das Vertragsverhältnis und die Nutzungsvereinbarung in ihrer Gesamtheit oder auch einzelne Rechte oder Pflichten daraus ganz oder teilweise auf mit SAMSON i.S.d. § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen übertragen. Abgesehen davon ist keine Partei berechtigt, Rechte oder Pflichten daraus ohne Zustimmung der anderen Partei auf Dritte zu übertragen.
- 24.3 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis muss in Schriftform erfolgen.
- 24.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 24.5 Für das Vertragsverhältnis sowie für diese Nutzungsbedingungen selbst einschließlich ihrer Auslegung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Kollisionsrechtes sowie des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 24.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.